

Eine Reihe von Rechtsvorschriften zählt zur zivilrechtlichen Nachfolgegesetzgebung; im besonderen ergänzen sie das Seehandelschiffahrtsgesetz (SHSG).^{6/}

Die **VO über zivilrechtliche Verfahren in Schifffahrtssachen — Schifffahrts-Verfahrensordnung (SchVO) — vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 290)** enthält im 1. Kapitel Vorschriften über das Verfahren zur Durchführung der Beschränkung der Reederhaftung. Dieses Verfahren ist zulässig, wenn die Haftungsbeschränkung gemäß § 111 oder § 116 SHSG für Forderungen geltend gemacht oder wenn eine künftige Geltendmachung von Forderungen, die der Haftungsbeschränkung unterliegen, glaubhaft gemacht wird. Weiter wird festgelegt, wer Antragsberechtigter ist, unter welchen Voraussetzungen ein Verfahren beantragt werden kann, wie das Haftungsbeschränkungs-Verfahren eingeleitet wird und welche Rechtsfolgen damit verbunden sind.

Das 2. Kapitel regelt die Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke; die SchVO stellt insoweit eine besondere Rechtsvorschrift i. S. des § 126 ZPO dar. Die Vollstreckung in Schiffe und Schiffsbauwerke, die in ein Schiffs- oder Schiffsbauregister eingetragen sind, hat nach den Bestimmungen der SchVO zu erfolgen, während für die Vollstreckung in nicht eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke die Bestimmungen über die Pfändung von Sachen gemäß §§ 118 bis 125 ZPO gelten. Für die Vollstreckung in eingetragene Schiffe und Schiffsbauwerke oder in Eigentumsanteile daran ist dasjenige Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich sich das Schiff oder das Schiffsbauwerk befindet. Die Vollstreckung obliegt dem Sekretär.

Gegenstand des 3. Kapitels ist das Aufgebot von Schiffsgläubigern und Hypothekengläubigern. Für das Aufgebot von Schiffsgläubigerrechten gemäß § 122 Abs. 2 SHSG, die vor dem Erwerb des Schiffes entstanden sind, ist dasjenige Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich das Register geführt wird, in dem das belastete Schiff eingetragen ist. Bei einem nicht eingetragenen Schiff ist das Kreisgericht zuständig, in dessen Bereich der Heimatort des Schiffes liegt.

Das 4. Kapitel enthält besondere Zuständigkeitsregelungen für Klagen wegen eines Anspruchs auf Ersatz von Schäden oder Kosten aus einem Zusammenstoß von Schiffen oder aus einem Fernschaden (§ 108 SHSG) sowie für Klagen wegen anderer Ansprüche, die im Zusammenhang mit der Seeschiffahrt oder gemäß § 138 Abs. 2 SHSG mit der Binnenschiffahrt stehen. Soweit in der SchVO keine besonderen Regelungen getroffen sind, ist die ZPO anzuwenden.

Ergänzend zu § 127 SHSG regelt die **VO über das Dispacheverfahren vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 298)** die Organisation des Dispachewesens in der DDR sowie das Verfahren der Aufmachung, Anerkennung und Erfüllung von Dispachen. Bei der Dispache handelt es sich um einen gutachterlichen Verteilervorschlag zur Berechnung und Aufteilung von Schäden bei Großer Haverei gemäß §§ 125, 126 SHSG.

Verantwortlich für die Organisation des Dispachewesens, die Anleitung und die Kontrolle der Dispacheure und die Wahrnehmung der sich aus der internationalen Zusammenarbeit auf dem Gebiet des Dispachewesens ergebenden Aufgaben ist die Kammer für Außenhandel der DDR. Für den Fall, daß der Dispacheauftrag wegen Unzulässigkeit des Dispacheverfahrens zurückgegeben wurde oder einer der Beteiligten nach Eröffnung des Dispacheverfahrens das Vorliegen eines Falles der Großen Haverei bestreitet, kann jeder Beteiligte Klage auf Feststellung des Bestehens

oder Nichtbestehens eines Rechtsverhältnisses aus der Großen Haverei erheben. Wird eine Anerkennung der Dispache nicht erreicht, kann jeder der Beteiligten mit einer Klage beantragen, die Dispache zu bestätigen. Zuständig ist ausschließlich das Kreisgericht Rostock-Stadt, soweit die Beteiligten keine Vereinbarung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts getroffen haben. Die VO regelt in diesem Zusammenhang Einzelheiten der gerichtlichen Tätigkeit. Für die Vollstreckung aus vollstreckbar erklärten Dispachen sind die §§ 85 ff. ZPO anzuwenden.

Die **VO über die Flaggenführung und Eigentumsrechte an Schiffen und das Schiffsregister — SchiffsregisterVO — vom 27. Mai 1976 (GBl. I S. 285)** interessiert hier vor allem wegen ihrer Bestimmungen über die Eigentumsverhältnisse an Schiffen und Schiffsbauwerken, über die Schiffshypothek und über das Registerverfahren.^{7/}

Ein Vertrag, durch den das Eigentum an einem Schiff übertragen werden soll, bedarf in jedem Falle der Schriftform und, soweit das Eigentum auf einen ausländischen Erwerber übergehen soll, der Zustimmung durch das zuständige Staatsorgan der DDR. Ist ein Schiff unrettbar verloren (z. B. unrettbarer Untergang, Vernichtung, Ausbesserungsunwürdigkeit) oder verschollen, so kann das Eigentum daran aufgegeben werden. Die Eigentumsaufgabe hat schriftlich gegenüber dem Leiter des Seefahrtsamtes bzw. dem Leiter der Schifffahrtsinspektion zu erfolgen.

An einem im Schiffsregister der DDR eingetragenen Schiff kann zur Sicherung einer Geldforderung eine Schiffshypothek bestellt werden; diese erstreckt sich jedoch nicht auf Ladung und Fracht. Im einzelnen werden in der VO Formvorschriften, Inhalt und Rechtswirkung sowie die Rangfolge der Schiffshypotheken geregelt.

Das Schiffsregister und das Schiffsbauregister sind öffentliche urkundliche Nachweise aller rechtserheblichen Tatsachen über Schiffe und Schiffsbauwerke. Das Seeschiffsregister wird beim Seefahrtsamt in Rostock und das Binnenschiffsregister bei der Schifffahrtsinspektion in Berlin geführt. Ordnungsstrafbestimmungen sind u. a. für die Fälle vorgesehen, in denen Anträge auf Registerertragungen oder auf Löschung von Registerertragungen schuldhaft nicht gestellt werden.

Mit der SchiffsregisterVO wurde eine umfangreiche Rechtsbereinigung durchgeführt; insbesondere wurden die bisher noch angewendeten Rechtsvorschriften aus der Zeit von vor 1945 aufgehoben.

Zivilrechtlich bedeutsam ist auch die **12. DB zum Arzneimittelgesetz — Prüfung von Arzneimitteln zur Anwendung in der Humanmedizin — vom 17. Mai 1976 (GBl. I S. 248)**. Danach ist eine Prüfung von Arzneimitteln auf Wirksamkeit und Sicherheit mit dem geringsten Risiko durchzuführen; sie ist am Menschen überhaupt nur statthaft, wenn vorangegangene pharmazeutische und tierexperimentelle Versuche sowie der für die medizinische Betreuung zu erwartende Fortschritt dies rechtfertigen. Im einzelnen gelten für die Prüfung, die in den Stufen I bis IV erfolgt, spezielle Richtlinien des Ministers für Gesundheitswesen.

Der betreffende Bürger (Proband) ist über den Ablauf der Untersuchungen, über mögliche Wirkungen und Nebenwirkungen sowie über Risiken ausreichend aufzuklären. Für die Durchführung der Prüfungen ist sein schriftliches Einverständnis erforderlich, das er jeder-

^{6/} Zum Seehandelschiffahrtsgesetz vgl. J. Haalek/G. Hepper/M. Oesau, „Das Seehandelschiffahrtsgesetz“, NJ 1976 S. 388 ff., sowie die Gesetzgebungübersicht in NJ 1976 S. 263.

^{7/} In diesem Zusammenhang sei auch auf die AO über die Führung der Schiffsregister und Schiffsbauregister vom 28. Mai 1976 (GBl.-Sdr. 878) hingewiesen.